

Wasserrecht; Wasserversorgung Gemeinde Burggen; Landkreis Weilheim-Schongau

Antrag der Gemeinde Burggen auf wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen II Ingenried und Antrag auf Neuausweisung des Wasserschutzgebietes

Erörterungstermin

B e k a n n t m a c h u n g

Von der Gemeinde Burggen wurde die erneute wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen II Ingenried beantragt. Gleichzeitig wurde die Neuausweisung des entsprechenden Wasserschutzgebietes beantragt. Das entnommene Grundwasser aus dem Brunnen II Ingenried soll der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Burggen dienen. Der Brunnen II Ingenried befindet sich ca. 500 m südlich der Gemeinde Ingenried und ca. 250 m nördlich der Bundesstraße B 472 auf Flur-Nr.: 1800/1 der Gemarkung und Gemeinde Ingenried. Das beantragte Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone W III, eine engere Schutzzone W II und einen Fassungsbereich W I und erstreckt sich über Bereiche der Gemarkung Ingenried. Durch die nötige Erweiterung der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes sind Teilbereiche der Gemarkung Ingenried betroffen, die nicht im bisherigen Wasserschutzgebiet liegen.

Im Zuge der förmlichen Wasserrechtsverfahren wurden fachliche Stellungnahmen/Gutachten eingeholt; daneben wurden auch Einwendungen/Bedenken von Beteiligten vorgebracht.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist deshalb ein Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin findet am

**Montag, den 27.02.2023
ab 09:00 Uhr im Turmsaal
Münzstraße 48, 86956 Schongau
(Zugang über Außentreppe)**

statt.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, der sich von den geplanten Vorhaben betroffen fühlt, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich; diese ist ggf. durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Erörterung beendet ist. Durch die Teilnahme entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Hinweis:

Diese Bekanntmachung des Erörterungstermins kann auch im Internet unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Schongau, den 24.01.2023

Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

Jenny Faber